

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für die Kronenbitter Maschinen GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, die im Folgenden einheitlich als „Kronenbitter Maschinen“ bezeichnet werden.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Garantiearbeiten durch Kronenbitter Maschinen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

1.4 Ergänzend gelten nachrangig die Allgemeinen Bedingungen der Kronenbitter Maschinen für den „Verkauf, die Lieferung und Kundendienstleistungen“. Diese ergänzenden Bedingungen können in der derzeit gültigen Fassung auf der Website von Kronenbitter Maschinen eingesehen oder auf Verlangen zugesendet werden.

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gelten vorrangig die Bedingungen für Garantieverträge.

1.5 Die Bedingungen des Herstellers der jeweiligen Maschine gelten ergänzend.

1.6 Sollte Kronenbitter Maschinen aus sachlichen Gründen die in Ziffer 1.3 genannten Bedingungen ändern, so gilt das Schweigen des Kunden als seine Zustimmung, wenn ihm die geplanten Änderungen zwei Monate vor deren Geltung zugeleitet werden und er dabei erneut darauf hingewiesen wird, dass sein Schweigen bis zum Beginn der Änderung als Zustimmung betrachtet wird.

2. Leistungen von Kronenbitter Maschinen, Gewährleistung

2.1 Der Kunde hat aus dem mit Kronenbitter Maschinen abgeschlossenen Kaufvertrag über eine neue Maschine auch einen Garantieanspruch gegenüber dem Hersteller, den Kronenbitter Maschinen im Auftrag des Herstellers erfüllt. Mit dem gesondert vereinbarten Garantievertrag werden die Garantieleistungen verlängert. Die darin beschriebenen Leistungen werden nachfolgend konkretisiert.

2.2. Die Vertragsdauer der verlängerten Garantiezeit ist in Ziffer 2 des Garantievertrages festgelegt. Die Vertragsdauer endet entweder nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder mit dem Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.

2.3. Kronenbitter Maschinen erbringt die Garantiearbeiten während seiner normalen Arbeitszeit durch ausgebildetes Personal. Ist keine Durchführung der Arbeiten während der normalen Arbeitszeit aus Gründen möglich, die der Kunde zu vertreten hat, zahlt der Kunde die hierdurch anfallenden Zuschläge.

2.4. Die Entscheidung über die Reparatur oder den Ersatz von defekten Teilen und Komponenten (neue oder aufgearbeitete oder reparierte oder vom Hersteller genehmigte Teile, nachfolgend „Ersatzteile“), welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Garantiearbeiten benötigt werden oder der Garantie unterliegen, erfolgt nach Ermessen von Kronenbitter Maschinen. Die Gewährleistungsfrist für neue Ersatzteile endet ein Jahr nach der Rückgabe der Maschine an den Kunden. Für Ersatzteile gilt keine Garantiezeit, die über die Vertragslaufzeit hinausgeht.

2.5. Für etwaige Mängelansprüche und Rügepflichten gilt § 377 HGB entsprechend.
2.6. Der kostenlose Austausch für ein fehlerhaftes Teil setzt dessen Prüfung und Anerkennung als fehlerhaft durch den Hersteller voraus.

3. Umfasste Baugruppen

Die von Kronenbitter Maschinen zu erbringenden Garantiearbeiten erstrecken sich auf die in der Anlage Komponenten vereinbarten Baugruppen.

4. Von Kronenbitter Maschinen nicht zu erbringende Leistungen

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind in keinem Fall von Kronenbitter Maschinen zu erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich individuell schriftlich vereinbart ist:

4.1 Die tägliche Wartung und Stellung der erforderlichen Nachfüllmengen für Motoren- und Hydrauliköle oder sonstiger Schmier- und Betriebsstoffe, die zum Betrieb der Maschine erforderlich sind sowie die Pflege und Reinhaltung der Maschine gemäß den Vorgaben des Herstellers.

4.2. Kleinere Anpassungen wie Nachziehen von Muttern, Schrauben, Schläuchen, hydraulischen Leitungen und Armaturen sowie Fehlersuche.

4.3. Die Beseitigung von Schäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Ausrüstungen und/oder Anbauten sowie durch einen unsachgemäßen Betrieb z.B. durch Überladung oder Bedienungs- und Wartungsfehler des Personals des Auftraggebers oder die Verwendung von nicht geeigneten Schmiermitteln (z.B. Pflanzenöl) entstanden sind.

4.4. Die Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers oder Dritter oder durch Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, innere Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt entstanden sind.

4.5. Beseitigung von Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von Kronenbitter Maschinen empfohlene Garantiearbeiten nicht beauftragt oder die erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß den Herstellerangaben, wie in Ziffer 5.5. beschrieben, nicht durchgeführt hat.

4.6. Beseitigung von geringfügigen Farbänderung und / oder Rost auf der Maschine, welche auf Verschleiß zurückzuführen sind.

4.7. Die Hebe-, Abschlepp-, Berge-, Transportkosten und sonstige Nachfolgekosten sowie Kosten für das Personal in diesen Fällen.

4.8. Wartungsarbeiten und Öl-Proben, die über die Durchführung der beauftragten Garantiearbeiten hinausgehen.

4.9. Alle Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Maschinenkomponenten, die dem normalen Arbeitsverschleiß unterliegen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur die Schaufel inkl. Schneide, Buchsen, Bolzen, Zähnen, Mulden, das Kettenlaufwerk inklusive Bodenplatten, Ketten, Leiträder, Tragrollen, Laufrollen,

Turas Räder, Kettenführungen, Verbindungsseile, Räder und Reifen einschließlich der Reifenreparaturen.

4.10. Der Ersatz von Verschleißteilen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Sicherungen, Lampen, Leuchten, Spiegel, Verglasung, Keilriemen, Scheibenwischerblätter, Bremsscheiben, Bremsbacken und Bremstrommeln, Kupplungsbeläge, Schläuche, Bedienelemente, Sitze, Beschilderungen, Beschriftungen, Hinweise, Batterien, Hydraulikcupplungen sowie die Behebung von Glasbruchschäden oder der Ersatz von Reibblöcken und/oder Bremsklötzen.

4.11. Die Entsorgung der Betriebsstoffe wie Öle, Schmierstoffe, Kraftstoff, Frostschutzmittel, Filter sofern Kronenbitter Maschinen nicht Lieferant der Betriebsstoffe gewesen ist.

4.12. Alle Leistungen an Zubehörteilen wie z.B. Schutzbefüllungsanlagen oder Anbaugeräten wie z.B. Hämmer, Scheren und Greifer.

4.13. Soweit der Kronenbitter Maschinen für Reparaturarbeiten Ersatzleistungen von einer Versicherung beanspruchen kann, ist dies Kiesel vor der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Reparaturarbeiten sind von dem Garantievertrag ausgenommen und gesondert zu beauftragen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden und Leistungserbringung

5.1. Kronenbitter Maschinen erbringt die Garantieleistungen in der Regel am Einsatzort der Maschine, der im Garantievertrag genannt ist. Kronenbitter Maschinen ist berechtigt, auf Kosten des Kunden das Gerät zur Vornahme der Leistungen in die nächstgelegene Niederlassung zu bringen.

5.2. Der Ausfall eines Betriebsstundenzählers ist Kronenbitter Maschinen sofort bekanntzugeben. Die bis zum Austausch des Betriebsstundenzählers geleisteten Betriebsstunden müssen vom Kunden manuell festgehalten werden.

5.3. Kronenbitter Maschinen kann vom Kunden zur Erbringung der Garantiearbeiten Strom, Wasser, Luft, Hebezeuge etc. unentgeltlich verlangen. Zudem hat der Kunde auf eigene Kosten einen qualifizierten Fahrer oder eine qualifizierte Hilfskraft für die durchzuführenden Arbeiten Kronenbitter Maschinen zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Kunde hat Kronenbitter Maschinen zur Erhaltung seines Garantieanspruchs unverzüglich binnen eines Werktages jeden Defekt, Betriebsstörung oder sonstigen Mangel der Maschine schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat jede weitere Benutzung des Gerätes zu unterlassen, wenn durch die weitere Nutzung zusätzliche Störungen oder Schäden auftreten können.

5.5. Der Kunde hat die Maschine entsprechend der Bedienungs- und Betriebsanleitung zu bedienen, zu warten, zu pflegen und alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen und alle notwendigen Inspektionen bei Kronenbitter Maschinen oder seinem Vertragshändler durchführen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere alle täglichen und wöchentlichen Arbeiten entsprechend der Schmierung- und Wartungstabellen des jeweiligen Maschinentyps.

5.6. Der Kunde hat zur Durchführung der Garantieleistungen den Mitarbeitern von Kronenbitter Maschinen uneingeschränkt Zugang zu den Maschinen zu ermöglichen und alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der Mitarbeiter von Kronenbitter Maschinen am Einsatzort zu treffen.

5.7. Der Kunde hat alle anfallenden Wartungs- / Inspektions- / Reparaturarbeiten von Kronenbitter Maschinen ausführen zu lassen (vgl. 6.5).

6. Vertragsdauer, auflösende Bedingungen, Kündigung, Gewährleistung

6.1 Die Vertragsdauer läuft über die vertraglich vereinbarte Garantiezeit, welche die Dauer der oben in 2.1 definierten Herstellergarantie bereits beinhaltet.

6.2. Die Vertragsdauer ist in Ziffer 2 des Garantievertrages festgelegt. Die Vertragsdauer endet nach der vereinbarten Zeit oder dem Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.

6.3. Der Garantievertrag endet, wenn die Maschine während der Laufzeit des Vertrages verkauft wird oder auf einen anderen Nutzer übergeht (auflösende Bedingung).

6.4. Der Garantievertrag endet ferner, wenn der Kunde selbst eine Veränderung der Maschinenstruktur herbeiführt (auflösende Bedingung).

6.5. Der Garantievertrag endet auch, wenn der Kunde nicht alle in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungs- / Inspektions- / Reparaturarbeiten durch Kronenbitter Maschinen bzw. einem Servicepartner von Kronenbitter Maschinen durchführen lässt oder benötigte Ersatzteile und vom Hersteller vorgesehene Schmiermittel und Öle nicht bei Kronenbitter Maschinen bestellt (auflösende Bedingung).

6.6. Der Stillstand der Maschine durch Inspektion oder Reparatur hat keine hemmende Wirkung auf die Vertragslaufzeit.

6.7. Die Garantiefrist der Maschine endet zudem vereinbarten Termin und unabhängig davon, dass Teile der Maschine im Rahmen der Garantie ausgetauscht wurden.

6.8. Ansprüche aus dem Garantievertrag verjähren nach 6 Monaten nach Eintritt des Garantiefalls.

6.9. Macht der Kunde gegenüber Kronenbitter Maschinen falsche Angaben, endet der Garantievertrag zu diesem Zeitpunkt (auflösende Bedingung).

6.10. Der Garantievertrag setzt voraus, dass der Kunde alle Ansprüche aus dem vorherigen Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt hat (aufschiebende Bedingung).

7. Verpflichtung des Kunden

7.1 Der Kunde hat alle vorgegebenen Wartungen und Kontrollen, insbesondere auch Öl-Proben durchzuführen und die vom Hersteller vorgesehenen Schmiermittel und Öle zu verwenden (vgl. 6.5).

7.2 Der Kunde hat alle in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Inspektionen rechtzeitig bei Kronenbitter Maschinen in Auftrag zu geben (vgl. auch 6.5).

7.3 Modifikationen an der Maschine oder an Anbauteilen bedürfen der vorherigen Autorisierung des Herstellers. Ausschließlich Kronenbitter Maschinen darf solch autorisierte Modifikationen am Produkt ausführen.

7.4 Nachweise über die Einhaltung Wartungsintervalle sowie der täglichen Wartung sind aufzubewahren und Kronenbitter Maschinen auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

7.5 Kronenbitter Maschinen kann die Herausgabe aller ersetzen Teile vom Kunden verlangen.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess - ist, der Hauptsitz von Kronenbitter Maschinen in Horb.

9. Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Datenschutz (DSGVO)

Den Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung der personenbezogenen Daten können Sie aus den Datenschutzhinweise für Kunden und Lieferanten entnehmen.